

Richtlinien zur Vergabe des Bayerischen Digitalpreises

B.DiGiTAL

1 1. Präambel:

2 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Digitalpreis B.DiGiTAL erfolgt nach Maßgabe
3 dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Frei-
4 staats Bayern. Der Bayerische Digitalpreis wird als freiwillige Leistung ohne Rechts-
5 anspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

6 2. Zielsetzung des Preises

7 Der Bayerische Digitalpreis B.DiGiTAL wird vom Bayerischen Staatsministerium für
8 Digitales als Anerkennung und Unterstützung für herausragende digitale Projekte oder
9 Personen, die sich um die Digitalisierung in Bayern verdient gemacht haben, ver-
10 geben. Die Auszeichnung sollen die Sichtbarkeit von praktischen Ideen zur
11 Digitalisierung und von bereits umgesetzten Digitalprojekten erhöhen und ihnen eine
12 Plattform bieten. Der Preis steht jährlich unter einem Motto. Dieses wird vom
13 Bayerischen Staatsministerium für Digitales festgelegt und auf der Website des
14 Digitalpreises (<https://www.bdigital.bayern.de/>) bekannt gegeben.

15 3. Preise und Verleihung

16 Der Bayerische Digitalpreis B.DiGiTAL kann einmal im Jahr verliehen werden. Er ist
17 nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Preisgeld
18 verbunden und kann durch weitere ideelle Preise sowie ein Preissymbol ergänzt
19 werden. Die Preisgelder werden auf der Website des Digitalpreises
20 (<https://www.bdigital.bayern.de/>) bekannt gegeben.

21 Bei dem Preis handelt es sich nicht um einen Orden oder ein Ehrenzeichen im Sinne
22 des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung des Freistaates Bayern.

23 4. Jury

24 Die finale Auszeichnungsentscheidung trifft eine Jury. Die Mitglieder der Jury werden
25 von dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales berufen. Die Jury besteht aus
26 mindestens drei und höchstens sechs fachkundigen Personen, von denen eine den
27 Juryvorsitz innehat. Der Juryvorsitz liegt bei dem/der zuständigen Staatsminister(in),
28 im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/e Vertreter/in.

29 Die Jury wird jährlich neu berufen. Eine Wiederberufung der Jurymitglieder ist möglich.

30 Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Sie
31 bewahren Stillschweigen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Von der Be-
32 schlussfassung sind die Mitglieder ausgeschlossen, wenn ein naher Angehöriger oder
33 die Organisation, die sie repräsentieren, von der Beschlussfassung unmittelbar betrof-
34 fen sind. Sie dürfen während ihrer Amtszeit als Jurymitglied nicht selbst mit dem Bay-
35 erischen Digitalpreis ausgezeichnet werden.

36 Die Sitzungen und Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen der
37 Jury sind nicht anfechtbar. Begründungen für nicht ausgezeichnete Bewerbungen wer-
38 den nicht abgegeben.

39 Im Falle eines Ausfalls oder Rücktritts eines Jurymitglieds erfolgt nach Möglichkeit eine
40 Vertretung bzw. Nachberufung. Besteht die Jury auch nach einem Ausfall oder Rück-
41 tritt eines Jurymitglieds aus mindestens drei Personen, so ist eine Vertretung bzw.
42 Nachberufung optional. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder
43 anwesend sind. Das Votum der Jury kann auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

44 Dem Juryvoting kann ein Publikumsvoting vorgeschaltet werden.

45 **5. Vorschlags-/Bewerbungsverfahren**

46 Der Bayerische Digitalpreis B.DiGiTAL kann als Wettbewerb oder als
47 Vorschlagverfahren konzipiert werden. Die jeweiligen Kriterien, Voraussetzungen und
48 Abläufe werden auf der Website des Digitalpreises (<https://www.bdigital.bayern.de/>)
49 bekannt gegeben.

50 **6. Bekanntgabe der Entscheidung und Preisverleihung**

51 Die Entscheidung über die Auszeichnungen wird erst bei der Preisverleihung bekannt-
52 gegeben. Über Zeitpunkt und Ort der Preisverleihung entscheidet das Bayerische
53 Staatsministerium für Digitales. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Auszeich-
54 nung erhalten sollen, sowie ggf. Weitere werden vorab informiert und zur Preisverlei-
55 hung eingeladen.

56 **7. Privatsphäre und Öffentlichkeit, Datenschutz**

57 Alle personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nach
58 den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt. Die erhobenen personenbezogenen
59 Daten werden vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales dazu verwendet, den
60 Bayerischen Digitalpreis durchzuführen. Falls Informationen auf einer Internetseite ei-
61 nes Dritten hinterlegt werden, sind diese für die datenschutzkonforme Verwendung
62 verantwortlich.

63 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sicher, dass sie die Rechte an den an
64 das Bayerische Staatsministerium für Digitales übergebenen Werken besitzen und das

65 einfache Nutzungsrecht an das Bayerische Staatsministerium für Digitales übertragen
66 dürfen.

67 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen zu, dass im Falle einer Auszeichnung
68 bzw. im Falle der Teilnahme an der Verleihungsfeier ihre Bewerbungsunterlagen sowie
69 Fotos der Preisverleihung, auf denen sie möglicherweise abgebildet sind, auf den
70 Webseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales veröffentlicht werden dür-
71 fen.

72 Zur Durchführung des Bayerischen Digitalpreises können darüber hinaus externe
73 Plattformen verwendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ggf. ge-
74 sondert ein Benutzerkonto erstellen, soweit nicht bereits vorhanden. Das Bayerische
75 Staatsministerium für Digitales weist darauf hin, dass die jeweiligen Anbieter hinsicht-
76 lich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften eigenverantwortlich handeln. Es er-
77 folgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an diese Anbieter durch das
78 Bayerische Staatsministerium für Digitales.

79 **8. Werbung**

80 Die Preisträger sind berechtigt, die ausgezeichneten Projekte mit dem Bayerischen
81 Digitalpreis B.DiGiTAL unter Angabe des Verleihungsjahres zu bewerben, solange
82 diese unverändert sind.

83 **9. Schlussbestimmungen**

84 Gegen die Entscheidung und Vergabe des Digitalpreises ist der Rechtsweg ausge-
85 schlossen.

86 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das
87 Bayerische Staatsministerium für Digitales.

88 Es kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, nicht jedoch
89 zu Nrn. 7 und 8.

90 **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

91 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.
92 Dezember 2025 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 20. März 2022.